

# Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikwissenschaft“ im Zwei-Fächer- Bachelorstudium der Universität Bremen

Inkrafttreten: 11.04.2013

Zuletzt geändert durch: geändert durch Verordnung vom 20.02.2013 (Brem.ABl. S. 282)

Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 1405

aufgeh. durch § 8 Absatz 3 Satz 1 der Ordnung vom 27. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 93)

Der Fachbereichsrat 09 (Kulturwissenschaften) hat am 21. September 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Musikwissenschaft“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

## § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Musikwissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profulfach oder als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Profulfach studiert wird, d. h. insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Musikwissenschaft“ als Komplementärfach studiert wird, d. h. insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b).

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Musikwissenschaft“ als Profil- oder als Komplementärfach studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO<sup>1</sup> durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profulfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 9 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### Fußnoten

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/ Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

### **§ 3 Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden gemäß §§ 8 ff. AT BPO und in den in Anlage 3 aufgeführten fachspezifischen Formen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.
- (5) Schriftliche Arbeiten (Klausuren ausgenommen) sind mit einer schriftlichen Erklärung (s. Anlage 6) zu versehen und sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen.

### **§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Die Anmeldung zu den Modulen des 2. und 3. Studienjahres ist erst möglich, wenn mindestens zwei der Module des 1. Studienjahres erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 6 Modul Bachelorarbeit**

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 45 CP aus dem Fach (= Module 1-6 des ersten und zweiten Studienjahres) und von mindestens 6 CP aus dem Fachlichen Schwerpunkt des Profildereiches (ohne Praktikum), insgesamt also von mindestens 51 CP.
- (2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Musikwissenschaft“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profulfach studiert wird.

## § 7

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft“ (Zwei-Fächer-Studium) ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 23. September 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

### Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium:  
Module und Prüfungsanforderungen  
a) wenn „Musikwissenschaft“ Profulfach (120 CP) ist  
b) wenn „Musikwissenschaft“ Komplementärfach (60 CP) ist
- Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Fachspezifische Prüfungsformen
- Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ - entfällt -
- [Anlage 5:](#) Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt) - entfällt -
- [Anlage 6:](#) Schriftliche Erklärung

### Anlage 1

#### Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

#### **1 a) Profulfach Musikwissenschaft BA (120 CP)**

<b>6. Semester</b>	<b>Modul 10</b> Musikvermittlung 3 CP/P/MP	<b>Modul 9</b> Musik und Medien II 3 CP/P/SL	<b>Modul 11</b> Bachelorarbeit 12 CP/P/MP
<b>5. Semester</b>	<b>Modul 7</b> Historische und Systemische Musikwissenschaft II 6 CP/P/EMP		<b>Modul 8</b> Musik und Medien I 3 CP/P/MP
<b>4. Semester</b>	<b>Modul 5</b> Historische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	<b>Modul 6</b> Systematische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	<b>Fachlicher Schwerpunkt</b> 18 CP/P/EMP = <b>Praktikum 6 CP/P</b> <b>Wahlpflicht 12 CP/MP</b> (3.-5. Semester)
<b>3. Semester</b>	<b>Modul 4</b> Musiktheorie II 3 CP/P/MP		
<b>2. Semester</b>	<b>Modul 2</b> Musikwissenschaftliches Propädeutikum II 9 CP/P/EMP		<b>General Studies</b> 27 CP/MP/MP oder EMP (1.-6. Semester)
<b>1. Semester</b>	<b>Modul 1</b> Musikwissenschaftliches Propädeutikum I 9 CP/P/EMP		

**1b Komplementärfach Musikwissenschaft BA (60 CP)**

6. Semester	Modul 10 Musikvermittlung 3 CP/P/MP	Modul 9 Musik und Medien II 3 CP/P/SL
5. Semester	Modul 7 Historische und Systemische Musikwissenschaft II 6 CP/P/EMP	
4. Semester	Modul 5 Historische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP	Modul 6 Systematische Musikwissenschaft I 9 CP/P/EMP
3. Semester		Modul 4 Musiktheorie II 3 CP/P/MP
2. Semester	Modul 2 Musikwissenschaftliches Propädeutikum II 9 CP/P/EMP	Modul 3 Musiktheorie I 6 CP/P/KP
1. Semester	Modul 1 Musikwissenschaftliches Propädeutikum I 9 CP/P/EMP	

Tabelle b: Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung

K-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/CP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M3	Musiktheorie 1	6	KP	Kurs 3 CP Kurs 3 CP	1 PL 1 PL

### Fußnoten

- 2 Erläuterung der Prüfungsform EMP = Einzelnote als Modulprüfung: Der/Die Studierende wählt aus den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen diejenige aus, in der die Modulleistung erbracht wird. Die anderen Lehrveranstaltungen des Moduls werden mit aktiver Teilnahme und ggf. Studienleistungen besucht.

### Anlage 2

Modulliste für Wahlpflichtmodule

Im Fachlichen Schwerpunkt des Profulfaches „Musikwissenschaft“ sind 12 CP als Wahlpflicht zu studieren, die eine Hälfte im Umfang von 6 CP im Bereich der Musikwissenschaft (Systematische und/oder Historische), die andere im Umfang von 6 CP im Bereich der Musiktheorie. Jeder Bereich muss mit einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.

### **Profulfach: General Studies Module**

Im Profulfach müssen Module der General Studies im Umfang von 27 CP studiert werden.

### **Anlage 3**

Fachspezifische Prüfungsformen

Prüfungen im Studienfach „Musikwissenschaft“ können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
7. Künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 Minuten Dauer,
8. Praktikumsbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen).

Gruppenprüfungen können mit Ausnahme von § 6 Absatz 2 mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

### **Anlage 4**

entfällt

(weggefallen)

## **Anlage 5**

entfällt

(weggefallen)

## **Anlage 6**

Schriftliche Erklärung

Bei der Abgabe schriftlicher Arbeiten hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit

- 1.** selbständig verfasst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist,
- 2.** keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
- 3.** die den benutzen Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die schriftliche Erklärung ist vom Studierenden mit dem Datum der Abgabe und Unterschrift zu versehen und der Arbeit anzuhängen.

ausser Kraft